

Vorlesung Urheberrecht

II. Schutzvoraussetzungen

Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg

Übersicht

1. Allgemeine Voraussetzungen der Schutzfähigkeit, § 2 Abs. 2 UrhG
2. Die einzelnen Werkarten, § 2 Abs. 1 UrhG
3. Bearbeitungen, § 3 UrhG
4. Sammelwerke und Datenbankwerke, § 4 UrhG
5. Schutzgrenzen: Kein Schutz von Stilmitteln, Ideen und Informationen
6. Der Schutz wissenschaftlicher Werke
7. Schutz des Werktitels

1. Allgemeine Schutzvoraussetzungen

§ 1 UrhG:

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Folie 3

1. Allgemeine Schutzvoraussetzungen

§ 2 Abs. 1: „insbesondere“

- Sprachwerke
Vorträge, Masterarbeiten, Computerprogramme
- Werke der Musik
- pantomimische Werke, Tanzkunst
- Werke der bildenden Kunst
- Lichtbildwerke (Fotografien)
- Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art
Landkarten, technische Zeichnungen, Baupläne
- ...

Aber: nur wenn
persönliche geistige
Schöpfung, § 2 II
UrhG!

Folie 4

1. Allgemeine Schutzvoraussetzungen

§ 2 Abs. 2 UrhG:

Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Kriterien der Rspr.:

- a) *persönliche* Schöpfung,
- b) die einen *geistigen Gehalt* aufweist,
- c) eine *wahrnehmbare Formgestaltung* gefunden hat und
- d) in der die *Individualität* des Urhebers zum Ausdruck kommt.

Folie 5

1. Allgemeine Schutzvoraussetzungen

1. Persönliche Schöpfung

= menschlich-gestalterische Tätigkeit

2. Geistiger Gehalt

= Äußerung eines gedanklichen oder ästhetischen Inhalts, mit Wirkung auf den Betrachter

3. Wahrnehmbare Form

keine körperliche oder dauerhafte Festlegung erforderlich



Ideen, Stile, Motive

4. Individualität

= Ausdruck der schöpferischen Person



alltäglich, rein handwerklich

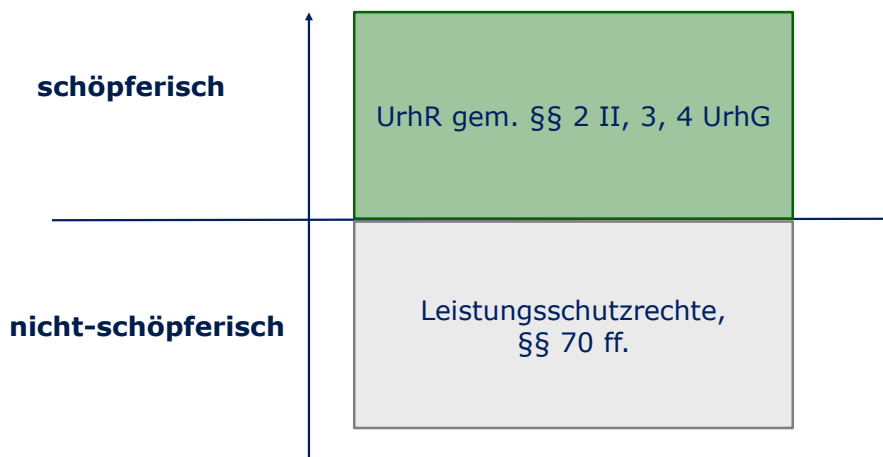
Folie 6



<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/rechtsteuern/wem-gehoert-das-affen-selfie-die-urheber-rechte-13086137.html>

Folie 7

1. Allgemeine Schutzvoraussetzungen



Folie 8

1. Allgemeine Schutzvoraussetzungen

Individualität:

- ❖ Faustregel: Bestand ein *Gestaltungsspielraum*, den der Schöpfer nutzte?
- ❖ Schöpfungshöhe: grds. auch *Schutz der kleinen Münze*
 - Anders aber die frühere Rechtsprechung zu Werken der angewandten Kunst: deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung erforderlich, s.u.
 - Uneinheitliche Rspr. bei „Gebrauchstexten“;
s. z.B. OLG Düsseldorf ZUM-RD 2015, 95 – Werbetext für Robe; KG GRUR-RR 2017, 136 - Stellenanzeige
- ❖ Je mehr Individualität, desto größer der Schutzbereich!
- ❖ Nicht verwechseln mit künstlerischer Qualität!



Folie 9

1. Allgemeine Schutzvoraussetzungen

- ❖ Kein Registrierungserfordernis
 - ≠ Registerrechte: Marken-, Patent-, Designrecht
- ❖ Keine objektive Neuheit erforderlich.
 - Im UrhR nur „subjektive Neuheit“: Werk muss für den Urheber neu sein; er darf Werk nicht übernommen haben.
 - Schutz von Doppelschöpfungen grds. möglich, aber selten, da Beweislast bei Doppelschöpfer.
 - nur Schutz vor Nachahmung.
 - Dagegen im Patentrecht objektive Neuheit: Vorbekanntes wird nicht geschützt.
 - kein Schutz von „Doppelerfindungen“
 - absolute Sperrwirkung

Folie 10

1. Allgemeine Schutzvoraussetzungen

- ❖ Schutzfähigkeit = Rechtsfrage, wird vom Gericht von Amts wegen geprüft
- ❖ Beweislast: Die Tatsachen, die die Schutzfähigkeit begründen, muss derjenige beweisen, der sich darauf beruft, also in der Regel der Urheber.
- ❖ Auch unveröffentlichte Werke werden geschützt.
- ❖ Werkteile genießen ebenfalls unter den Vss. des § 2 Abs. 2 UrhG Schutz.

Folie 11

1. Allgemeine Schutzvoraussetzungen

Einfluss des Unionsrecht:

keine allgemeine Definition in den RL, aber punktuelle Harmonisierung für einzelne Werkarten:

- Art. 1 III Software-RL
- Art. 6 Schutzdauer-RL
in Bezug auf Fotografien
- Art. 3 I Datenbank-RL
in Bezug auf Datenbankwerke

„eigene geistige
Schöpfung“

Folie 12

1. Allgemeine Schutzvoraussetzungen

Der EuGH hat diese Definition – trotz der nur punktuellen Regelungen - verallgemeinert:

- Sprachwerke (EuGH GRUR 2009 Rn. 33 ff.- Infopaq)
- grafische Benutzeroberfläche von Software (EuGH GRUR 2011, 220 Rn. 44 ff. – BSA/Kulturministerium)
- Sportereignisse (EuGH GRUR 2012, 156 Rn. 97 ff. – FAPL/Murphy)
- Fotografien (EuGH GRUR 2012, 166 Rn. 85 ff. – Painer/Standard)
- Fußball-Spielpläne (EuGH GRUR 2012, 386 Rn. 37 ff. – Football Dataco)
- Käse (EuGH GRUR 2019, 73 – Levola)



Harmonisierung des Werkbegriffs durch Richterrecht !

Folie 13

1. Allgemeine Schutzvoraussetzungen

EuGH GRUR 2012, 166 Rn. 85 ff. – Painer/Standard:
Rn. 88: „(...) eigene geistige Schöpfung des Urhebers, wenn darin seine Persönlichkeit zum Ausdruck kommt.“

Rn. 89: „Dies ist dann der Fall, wenn der Urheber bei der Herstellung des Werkes seine schöpferischen Fähigkeiten zum Ausdruck bringen konnte, indem er frei kreative Entscheidungen trifft (...).“

© Eva-Maria Painer

Quelle: <http://kluwercopyrightblog.com/2011/05/03/opinion-of-the-advocate-general-of-the-ecj-in-the-kampusch-case-1-applicable-exceptions-and-limitations/>



Folie 14

2. Beispiele zu einzelnen Werkarten

Tweet:

Wann genau ist aus „Sex, Drugs & Rock n Roll“ eigentlich „Laktoseintoleranz, Veganismus und & Helene Fischer“ geworden?

Schutzfähigkeit?

(LG Bielefeld, Beschluss v. 03.01.2017 - Az.: 4 O 144/16, <http://www.online-und-recht.de/urteile/Twitter-Feed-nicht-urheberrechtlich-geschuetzt-Landgericht-Bielefeld-20170103/>)

Folie 15

2. Beispiele zu einzelnen Werkarten

„Hier ist DEA – hier tanken Sie auf.“

(LG Hamburg Ur. v. 19.2.1999, Az. 308 O 259/88)

„Tausendmal berührt

tausendmal ist nix passiert

tausend und eine Nacht

und es hat Zoom gemacht.“ (Dieter Dehm)

(LG Frankfurt/Main GRUR 1996, 125)

„Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut.“ (Karl Valentin)

(LG München I GRUR-RR 2011, 447)

Folie 16

2. Beispiele zu einzelnen Werkarten

Gerhard Richter:
Südquerhausfenster des Kölner Doms

Quelle: www.dombau-koeln.de/index.php?id=41



2. Beispiele zu einzelnen Werkarten

Marcel Duchamp: *Fountain*
Musée Maillol, Paris, France.

Fotografie: Micha L. Rieser

Quelle: <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Fontaine-Duchamp.jpg&filetimestamp=20080523170420>



Folie 20

2. Beispiele zu einzelnen Werkarten

Beispiele zum Werkbegriff:



BGH GRUR 2012, 58 – Seilzirkus – **lesen!**

Folie 21

2. Beispiele zu einzelnen Werkarten

Parfums und Kochkreationen?

- ❖ Lebensmittelgeschmack: Käse (EuGH GRUR 2019, 73 – Levola)
- ❖ Zu Parfüms:
 - Hoge Raad (NL), IIC 20006, 997
 - Cour de Cassation, Arrêt n° 1006 du 13 juin 2006
 - Cohen Jehoram GRUR Int. 2006, 920

Folie 22

3. Bearbeitungen

- ❖ Bearbeitungen sind urheberrechtlich geschützt, sofern sie eine persönliche geistige Schöpfung darstellen, § 3 UrhG. Bsp.: Übersetzung
- ❖ Das Bearbeiterurheberrecht entsteht unabhängig von der Zustimmung des Urhebers. Erst für die Verwertung ist die Zustimmung des Urhebers des Originals erforderlich, s. § 23 S. 1, 2, § 69 c Nr. 2.
- ❖ Kein Schutz für unwesentliche Bearbeitungen nicht geschützter Musikwerke, § 3 S. 2



Folie 23

4. Sammel- und Datenbankwerke, § 4 UrhG

§ 4 UrhG: „Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind“

- ❖ Schutz nur der Struktur
- ❖ Schutz des Sammelwerks unabhängig vom Schutz der einzelnen Elemente
Bsp.: Gedichtsammlungen, Zeitungen, Internetseiten. nicht: Telefonbuch.
- ❖ Sonderfall: Datenbankwerk, § 4 II
Abzugrenzen von dem Datenbankrecht, §§ 87a ff.

Folie 24

5. Schutzgrenzen: Kein Schutz von Stilmitteln, Ideen und Informationen

Kein urheberrechtlichen Schutz für Methoden, Stile, Anleitungen zur Formgestaltung, Forschungsergebnisse und Informationen, um eine Sperrwirkung zu vermeiden.

Bsp.:

- Zwölftontechnik von Schönberg;
- Sendeformate (BGH GRUR 2003, 876);
- kein urheberrechtlicher Schutz gegen Bildfälscher, der im Stil und nach Motiven Emil Noldes gemalt hat (BGH GRUR 1995, 668, 671)
- Fakten (GA beim EuGH, Schlussantrag vom 25.10.2018, BeckRS 2018, 26149 Rn. 14 ff. – Funke Medien)

Folie 25

5. Schutzgrenzen: Kein Schutz von Stilmitteln, Ideen und Informationen

Das Urheberrecht schützt grds. nur die Darstellung, nicht Informationen als solche.

Begründung: Gedanken und Lehren müssen in ihrem Kerngehalt der freien geistigen Auseinandersetzung zugänglich sein.

Vgl. auch § 69 a II 2 UrhG, Art. 9 II TRIPS und 17 U.S. Code § 102 (b).

17 U.S. Code § 102 (b): „ In no case does copyright protection for an original work of authorship extend to any idea, procedure, process, system, method of operation, concept, principle, or discovery, regardless of the form in which it is described, explained, illustrated, or embodied in such work.“

Folie 26

5. Schutzzgrenzen: Kein Schutz von Stilmitteln, Ideen und Informationen

Basierend auf Ulmers „Gewebetheorie“ erkennt die Rspr. daher nur als schutzfähig an:

- die „Gedankenformung und -führung“, z.B. Formulierungen
- die „Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs“ (BGH NJW-RR 1987, 1081, 1082 - Warenzeichenlexika)
- fiktive literarische Figuren

BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter: „eigenpersönlich geprägte Bestandteile und formbildende Elemente des Werkes, die im Gang der Handlung, in der Charakteristik und Rollenverteilung der handelnden Personen, der Ausgestaltung von Szenen und in der ‚Szenerie‘ des Romans liegen“ Folie 27

6. Der Schutz wissenschaftlicher Werke

- ❖ kein Schutz der Forschungsergebnisse
- ❖ bei der Darstellung, Gedankenführung und Gliederung häufig geringe Spielräume
Bsp.: juristischer Gutachtenstil

Daher: Bei wissenschaftlichen Werken häufig fraglich, ob Schutzvss. überhaupt erfüllt sind; wenn ja, dann enger Schutzbereich. \implies Schutzdefizit ?!

Vgl. BGH GRUR 1981, 352, 355 – Staatsexamensarbeit

Folie 28

7. Schutz des Werktitels

Urheberrechtlicher Titelschutz?

§ 2 II UrhG? in der Regel (-) mangels Individualität

VOGUE.COM

Frankfurter Allgemeine

Süddeutsche Zeitung
MÜNCHNER NEUESTE NACHRICHTEN AUS POLITIK, KULTUR, WIRTSCHAFT UND SPORT

Folie 29

7. Schutz des Werktitels

Markenrechtlicher Titelschutz: § 5 MarkenG

= Bezeichnungen von Druckschriften, Film-, Ton-, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken (z.B. Computerprogramme, digitale Medien)

Vss.:

- **Unterscheidungskraft** des Titels

= Eignung zur Unterscheidung von anderen Werken
Grds. (-) bei bloßen Gattungsbezeichnungen und werkbeschreibenden Titeln wg. Freihaltebedürfnis („Wochenzeitung“); anders nur bei Verkehrsgeltung („Tagesschau“)

- **Priorität** der Benutzung (ggf. Titelschutzanzeige)

Folie 30

7. Schutz des Werktitels

Aus dem Titelschutzanzeiger Nr. 1169, Woche 16/2014
(www.titelschutzanzeiger.de):

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir
Titelschutz in Anspruch für:

Alles Gold - Leben im Luxus

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und
Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere
Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und
elektronische Medien einschließlich Multimedia-
Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

ProSieben Sat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Folie 31

7. Schutz des Werktitels

Rechtsfolge des § 15 MarkenG:

Die Benutzung eines Titels ist untersagt, sofern

- **Verwechslungsgefahr** mit einem geschützten Titel
besteht, § 15 II MarkenG
Verwechselbar: Report-Hessenschau / Hessenreport
(OLG Frankfurt WRP 1992, 188);
nicht verwechselbar: DER SPIEGEL / Sachsen
Spiegel (OLG Hamburg GRUR 1992, 336)
- oder bei **Bekanntheitsschutz**, § 15 III MarkenG

Folie 32

7. Schutz des Werktitels



Knaur, 2005



Voland & Quist, 2013

Darf der satirische Kurzgeschichtenband des Kabarettisten und Slam-Poeten Julius Fischer unter diesem Titel vertrieben werden?

(OLG Düsseldorf ZUM 2015, 54)

Folie 33

7. Schutz des Werktitels

Zur Vertiefung:

- Zum „Schicksal“ des kennzeichenrechtlichen Werktitelschutzes nach §§ 5, 15 MarkenG, wenn das mit dem Titel bezeichnete ursprünglich urheberrechtlich geschützte Werk gemeinfrei geworden ist:

BGH GRUR 2003, 440 – Winnetous Rückkehr

Folie 34